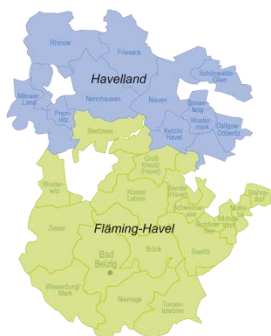




Lokale Aktionsgruppe
fläminghavel e.V.

SONAH

Weil *Energie*
am besten von
hier kommt



Möglichkeiten für gemeinschaftliche Energiekreisläufe in Kommunen: *Energysharing*



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Fragen und Antworten

***Zwischen den Vorträgen jeweils kurze Fragen & Antworten-Runde.
Große Runde Fragen / Antworten / Diskussion nach Vergleich & Fazit.***

Sie können Ihre Fragen gerne im Chat stellen.

Bewerten Sie spannende Fragen mit der „Daumen hoch“ Funktion.

Wir bündeln Fragen.



Warum?

Lokale Wertschöpfung

- **günstige Erneuerbare nutzen, auch in Gebäuden ohne Erzeuger**
- **Ü20 Anlagen weiter nutzen**
- **Gestaltungsspielraum für Neuanlagen erweitern**

Resilienz

- **mittelfristig: durch lokalen Strom-Bezug**
- **mittelfristig: durch lokalen Strom-Preis**
- **akut: gegen das EEG 2027 (< 25 kWp Problem)**
- **Beteiligung an der Energiewende**

Umfeld

- **sinkender Marktwert Solar**
- **sinkende Einspeisevergütungen**
- **Netzentlastung**

„Alle reden von Energysharing, meinen aber unterschiedliche Sachen.“



„Alle reden von Energysharing, meinen aber unterschiedliche Sachen.“

Energie „teilen“: ja.
Aber wie?



ENERGY SHARING nach EnWG §42c		STROMBILANZKREIS	
„TEILVERSORGUNGS-ENERGYSHARING“		„VOLLVERSORGUNGS-ENERGYSHARING“	
ohne Reststromversorgung		mit Reststromversorgung	
1? zu X		X zu X	

ENERGYSHARING nach EnWG §42c

„TEILVERSORGUNGS-ENERGYSHARING“

2018 - Erneuerbare Energien Richtlinie der EU (REDII) tritt in Kraft.

Bis 2021 sollten Mitgliedsstaaten die RED II-Regeln umsetzen, einschließlich der Regulierung von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften und (gemeinsam agierenden) Selbstverbrauchern von erneuerbaren Energien.

Seit 01.06.2026 ist in Deutschland „Energysharing“ nach § 42c EnWG möglich.

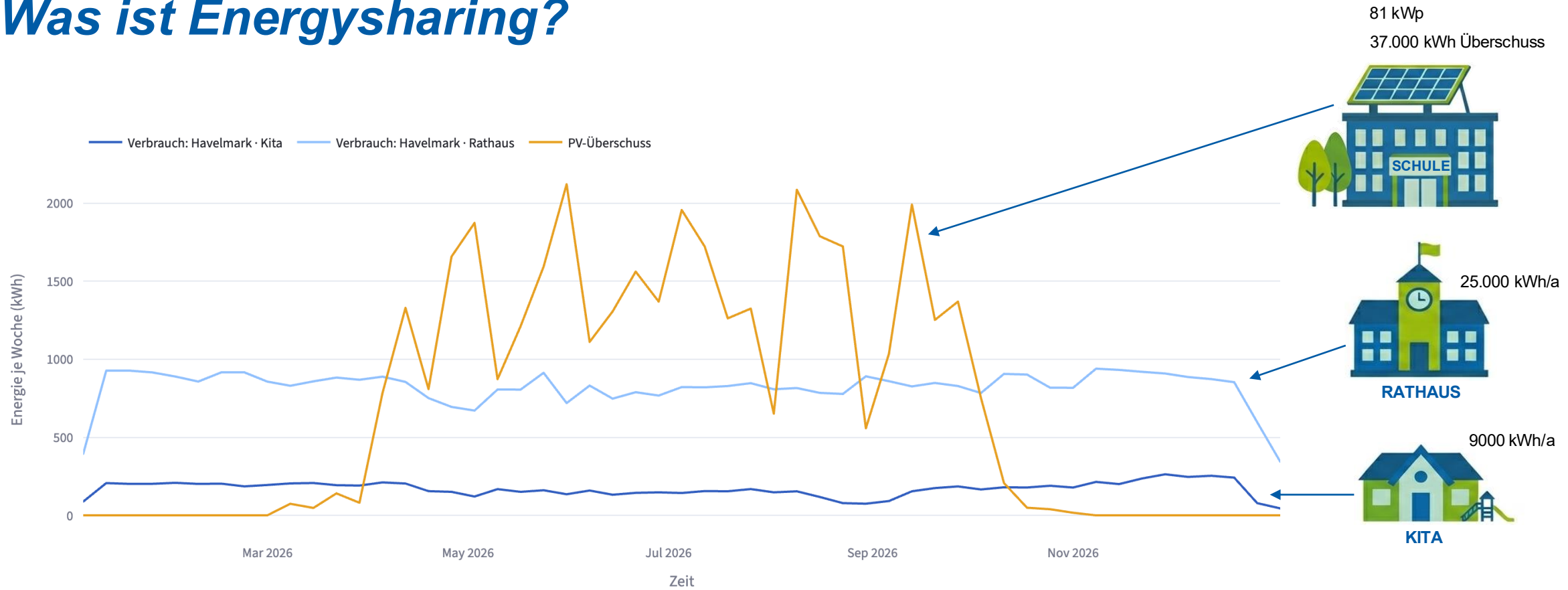
LAND	STATUS	STATUS
Österreich	Vollständig umgesetzt	ab 2017, vertieft 2021
Griechenland	Vollständig umgesetzt	ab 2016/2018
Italien	Weitgehend umgesetzt	ab 2020
Belgien (Flandern/Wallonien)	Weitgehend umgesetzt	2021–2022
Portugal	Teilweise umgesetzt	2021–2023
Frankreich	Teilweise umgesetzt	2021–2023
Spanien	Teilweise umgesetzt	ab 2020
Deutschland	Lückenhaft	ab 2026
Niederlande	Rückstand	—

Was ist Energysharing?

(zitiert aus: Factsheet: Energy Sharing in Deutschland, BBEn)

„Energy Sharing ermöglicht es, Strom aus Wind- oder Solaranlagen gemeinschaftlich zu nutzen. Energy-Sharing-Anlagenbetreiber können Strom über das öffentliche Netz an Verbrauchende liefern. Hierbei fallen Netzentgelte und Abgaben wie bei allen anderen Stromlieferungen an, ausgenommen ist die Stromsteuer für Anlagen bis 2 MW und in einem räumlichen Zusammenhang von i.d.R. bis zu 4,5 km“

Was ist Energysharing?

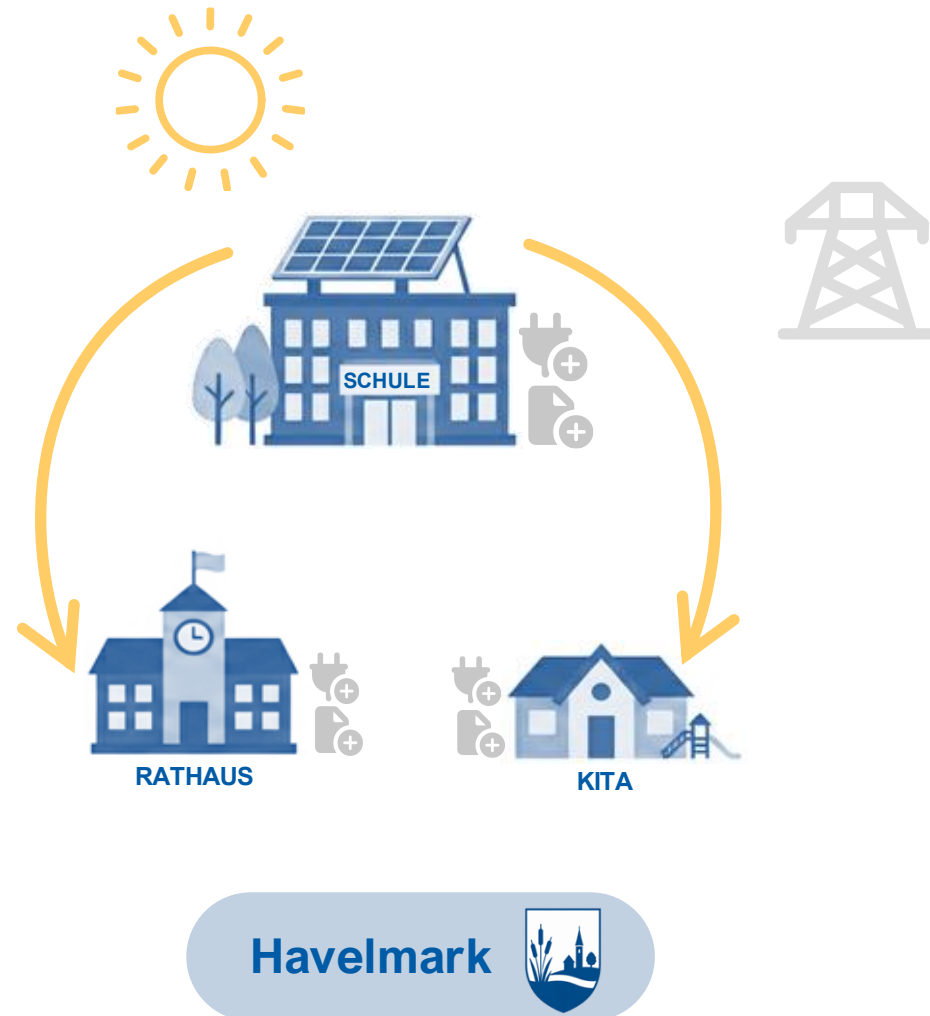


- Energysharing setzt einen Rahmen, um überschüssigen Strom aus Wind- und Solaranlagen Vertragspartner(n) zu verkaufen / zu überlassen
- Energysharing ersetzt die EEG-Einspeisevergütung durch Direktvermarktung

Eigenverbrauch ES-Strom: 20%

ENERGYSHARING nach EnWG §42c

„TEILVERSORGUNGS-ENERGYSHARING“



+ 1? zu X

- 1 Betreiber
- 1 oder mehrere Abnehmer

+ Teilversorgungs-Modell

- Kommune „Havelmark“ behält ihren Stromliefervertrag

+ „Havelmark“ als KMU

- Teilnehmer dürfen maximal KMU sein

+ iMSys oder RLM

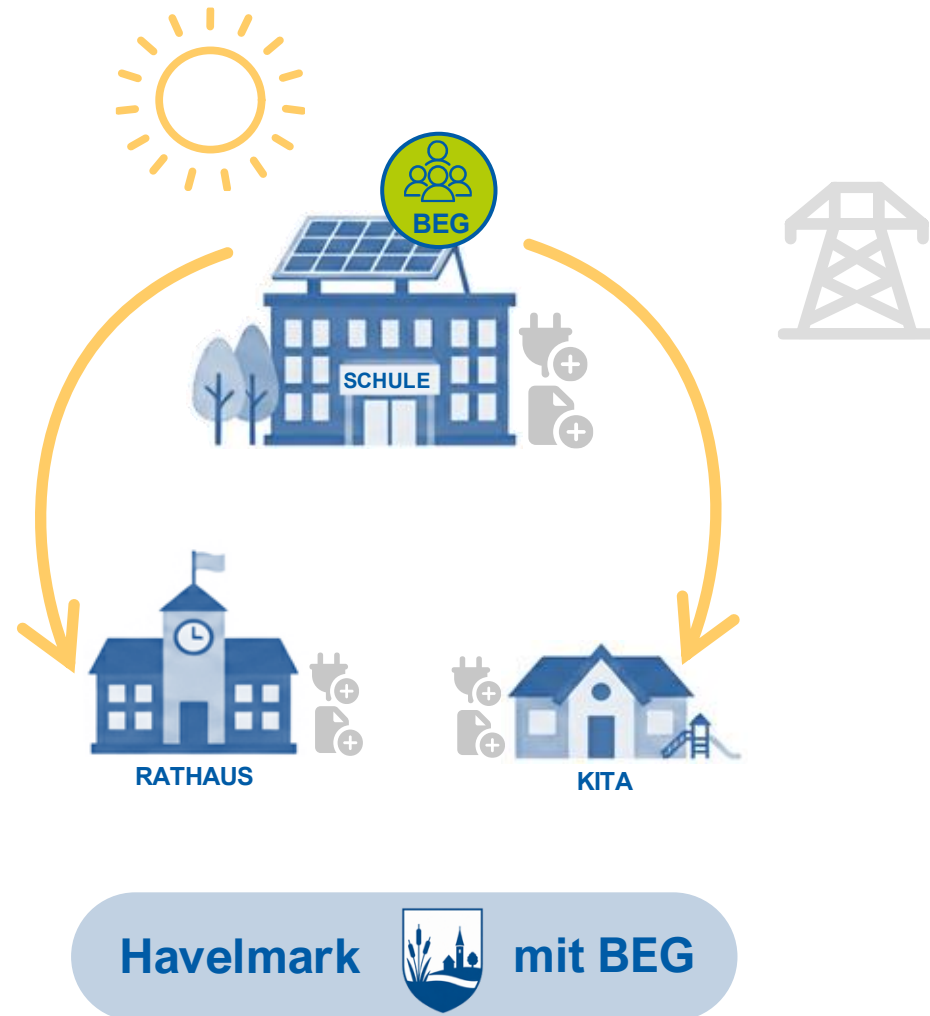
- 15min Messung; Smart-Meter

+ Organisationform

- identischer Betreiber & Abnehmer, Kommune würde sich selbst beliefern
EnWG §42c: Der Betreiber [...] kann die erzeugte Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern [...] gemeinsam nutzen

ENERGYSHARING nach EnWG §42c

„TEILVERSORGUNGS-ENERGYSHARING“



+ 1? zu X

- 1 Betreiber
- 1 oder mehrere Abnehmer

+ Teilversorgungs-Modell

- Kommune „Havelmark“ behält ihren Stromliefervertrag

+ „Havelmark“ als KMU

- Teilnehmer dürfen maximal KMU sein

+ iMSys oder RLM

- 15min Messung; Smart-Meter

+ Organisationform

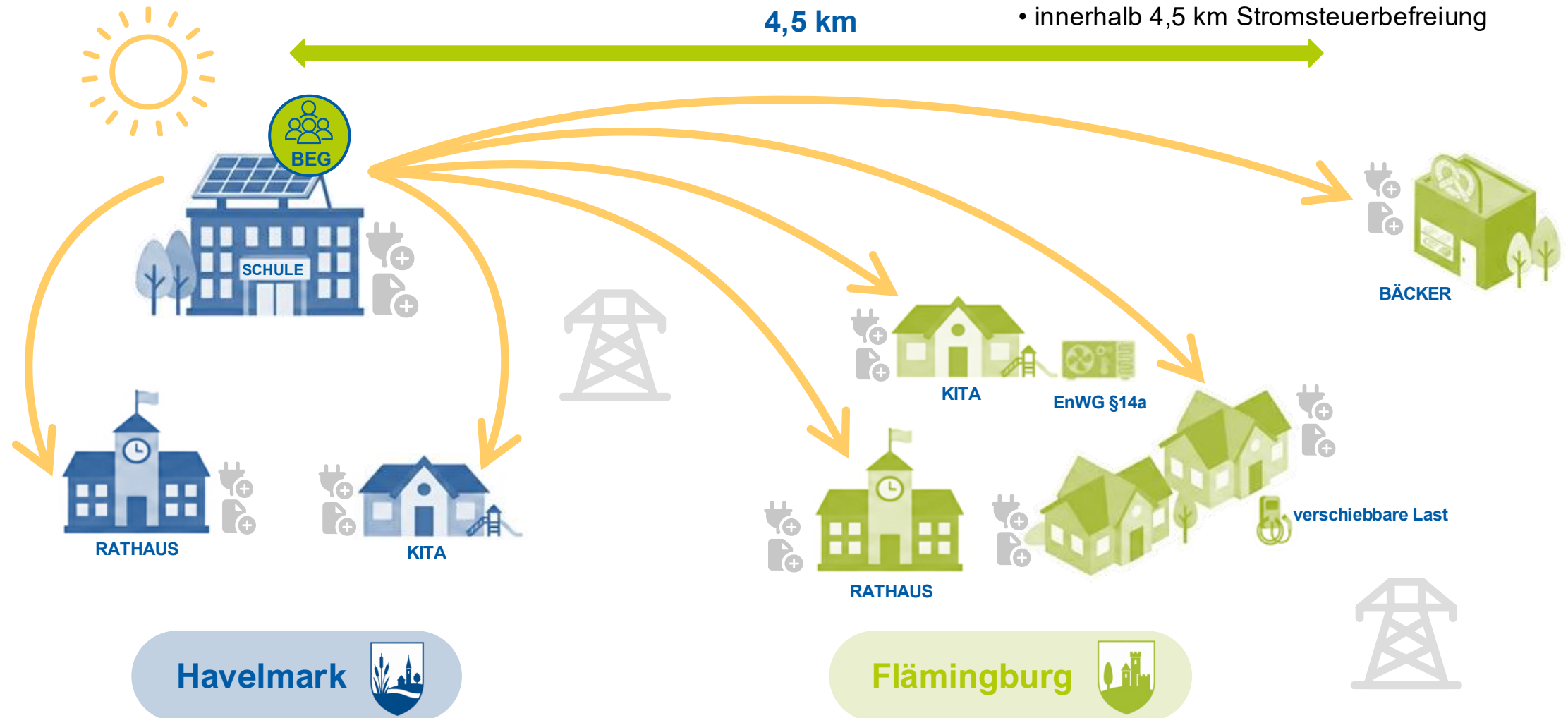
- 1 Betreiber (BEG)
- 1 oder mehrere, andere Abnehmer (Havelmark)

ENERGYSHARING nach EnWG §42c

„TEILVERSORGUNGS-ENERGYSHARING“

+ Lokalität

- innerhalb eines Bilanzierungsgebiets
- ab Juni 2028 auch in benachbarten B.G.
- innerhalb 4,5 km Stromsteuerbefreiung



Warum ersetzt Energysharing die Einspeisevergütung?

Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023

§ 21 Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag

(2) Anlagenbetreiber, die die Einspeisevergütung in Anspruch nehmen,

1. müssen dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen, der
 - a) nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und
 - b) durch ein Netz durchgeleitet wird, und
2. dürfen mit dieser Anlage nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen.

Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023

§ 21b Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel

(1) Anlagenbetreiber müssen jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen:

1. der Marktprämie nach § 20,
2. der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 oder Nummer 4,
3. dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 oder
4. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a.

[...]

(2) Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 aufteilen. Erfolgt die prozentuale Aufteilung nicht ausschließlich auf [...] Nummer 1 und 4, müssen die Anlagenbetreiber die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten. [...].

Marktprämie ist nicht Einspeisevergütung

Einspeisevergütung:

- garantierter Festpreis
- bei negativen Strompreisen an der Börse: Vergütung wird an das Ende des 20jährigen EEG-Förderzeitraums gehängt
- kein zusätzlicher Marktakteur nötig

Marktprämie:

- Marktpreis + variable Prämie: ergibt Höhe der Einspeisevergütung
- bei negativen Strompreisen an der Börse:
 - keine Marktprämie
 - negativer Strompreis wird weitergegeben -> Anlage drosseln!
 - im Bestfall keine Einnahme, schlimmstenfalls Verluste
- zusätzlicher Akteur nötig: Direktvermarkter (inkl. Steuertechnik)

aus der aktuellen Auslegung der EDIS

aus: „Meldung eines
Energy-Sharing-Modells nach
§ 42c EnWG“, EDIS,
Abruf: 29.06.2026

6 Aufteilung der eingespeisten Strommengen (§ 21b Abs. 2 EEG)

Hinweis: Diese Mitteilung stellt nicht den Aufteilungsschlüssel nach § 42c Abs. 3 Nr. 2 EnWG dar. Die Summe der prozentualen Aufteilung muss 100 % ergeben.

Belieferung Abnehmer (Energy Sharing):		%
Direktvermarktung im Marktprämienmodell:		%
Sonstige Direktvermarktung:		%

<https://www.e-dis-netz.de/de/energie-anschiessen/gewerbe-und-Industrie/kundenanlagen-mieterstrom/energy-sharing.html>

aus der aktuellen Auslegung der EDIS

aus: „Meldung eines
Energy-Sharing-Modells nach
§ 42c EnWG“, EDIS,
Abruf: 29.06.2026

6 Aufteilung der eingespeisten Strommengen (§ 21b Abs. 2 EEG)

Hinweis: Diese Mitteilung stellt nicht den Aufteilungsschlüssel nach § 42c Abs. 3 Nr. 2 EnWG dar. Die Summe der prozentualen Aufteilung muss 100 % ergeben.

Belieferung Abnehmer (Energy Sharing):

%

entspricht: „sonstige Direktvermarktung nach § 21a“ (Punkt 4)

Direktvermarktung im Marktprämienmodell:

%

entspricht: „Marktprämie nach § 20“ (geförderte Direktvermarktung) (Punkt 1)

Sonstige Direktvermarktung:

%

entspricht: „sonstige Direktvermarktung nach § 21a“ (Punkt 4)

<https://www.e-dis-netz.de/de/energie-anschiessen/gewerbe-und-Industrie/kundenanlagen-mieterstrom/energy-sharing.html>

EEG 2023, § 21b Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel

(2) Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen [...] aufteilen. Erfolgt die prozentuale Aufteilung nicht ausschließlich auf die Veräußerungsformen [...] Nummer 1 und 4, müssen die Anlagenbetreiber die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten.

ENERGYSHARING nach EnWG §42c

Verträge

2-Vertragsmodell:

- Liefervertrag zwischen Betreiber und Abnehmenden
- Vertrag zur gemeinsamen Nutzung (Energien Mengen, Verteilungsschlüssel, ggf. Vergütung)

aus: „Meldung eines
Energy-Sharing-Modells nach
§ 42c EnWG“, EDIS,
Abruf: 29.06.2026

7 Aufteilungsschlüssel

Bei **mehreren Abnehmern** geben Sie bitte einen Aufteilungsschlüssel über die Energy Sharing Menge je Abnehmer an.



Statische Aufteilung: Den Aufteilungsschlüssel in der Anlage zu Punkt 4 hinterlegen.



Dynamische Aufteilung: In diesem Fall ist keine Mitteilung des Aufteilungsschlüssels je Abnehmer erforderlich.

<https://www.e-dis-netz.de/de/energie-anschliessen/gewerbe-und-Industrie/kundenanlagen-mieterstrom/energy-sharing.html>

Ausnahmen von bestimmten Lieferantenpflichten (§§ 5 und 40 bis 42 EnWG):

- für Haushalte bis 30 kWp
- Mehrparteienhäuser bis 100 kWp

Ansonsten:

§ 5 EnWG — Anzeigepflicht: Registrierung als Energielieferant bei der Bundesnetzagentur vor Aufnahme der Tätigkeit.

§ 40: Vorvertragliche Informationspflichten gegenüber dem Abnehmer

§ 41: Anforderungen an Vertragsgestaltung (Laufzeit, Kündigung, Preistransparenz)

§ 41a/b: Abrechnungspflichten und Preisänderungsmittelungen

§ 42: Stromkennzeichnung (Herkunftsnachweis, Energieträgermix)

ENERGYSHARING nach EnWG §42c

Wirtschaftlichkeit

Netzentgelte	Cent/kWh (netto)	< 4,5 km	< 4,5 km + EnWG §14a Modul 2
KWK Aufschlag	0,446	0,446	0,446
Offshore Netzumlage	0,941	0,941	0,941
Konzessionsabgabe (20.000 EW)	1,32	1,32	1,32
Strom NEV	1,559	1,559	1,559
Stromsteuer	2,05	0	0
EDIS: Netznutzung Arbeit	5,47	5,47	2,19
Zwischensumme	11,786	9,736	6,456
Einspeisevergütung 26 kWp (12/26)	7,06	7,06	7,06
Minimalpreis ES-Strom, netto	18,85	16,80	13,52
Minimalpreis ES-Strom, brutto	22,43	19,99	16,08

- ohne Kosten des Direktvermarkters (min. 1 Cent/kWh)
- ohne Kosten eines IT-Dienstleisters
- Einrichtungskosten nicht vergessen

ENERGYSHARING nach EnWG §42c

Umsetzung

- 01.06.2026 – Energysharing nach EnWG §42c gesetzlich möglich
 - bundesweite Internetplattform noch nicht implementiert
 - Absagen größerer Direktvermarkter für ES 42c bei Angebotseinholung
 - noch keine großen IT-Dienstleister in Sicht
 - EDIS: statische Webseite mit Infos & Formular zur Beantragung
<https://www.e-dis-netz.de/de/energie-anschiessen/gewerbe-und-Industrie/kundenanlagen-mieterstrom/energy-sharing.html>
 - Infos verändern sich noch (z.B. wMSB / gMSB)
 - keine abgeschlossenen rechtlichen Auslegungen / Klärungen
- 01.10.2026
 - bundesweite Internetplattform angekündigt (durch Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, bdew)
 - Start der API
- 01.10.2026 – 01.10.2026
 - 1 Jahr Implementierungszeit

Fazit Energysharing nach EnWG §42c

- Abnehmer zu finden wird ggf. schwierig (iMSys-Deckung / begrenzte Margen)
 - begrenzte Wirtschaftlichkeit durch volle Netzentgelte (Ausnahme: Stromsteuer innerhalb 4,5 km)
 - aber: Netzentgelte lassen sich durch steuerbare Verbraucher nach EnWG §14a senken
 - neue Akteure zur Umsetzung nötig: Direktvermarkter, IT-Dienstleister
 - viel Vertragsmanagement
 - erhebliche Beschränkung der Teilnahme
 - im kommunalen Eigenbetrieb durch Komplexität derzeit schwer vorstellbar
 - positiv: als Teilversorgungs-Modell kein Risiko beim Abnehmer bzgl. Reststrom
-
- Energysharing nach EnWG §42c lohnt sich:
 - als Option für Neuanlagen (wegen sinkenden Einspeisevergütungen + EEG 2027 Entwürfen)
 - als Alternative für Ü20-Anlagen
 - nach Klärung offener Gesetzes- & Umsetzungsfragen: bei geschickt aufgestellten Energysharing-Communities (räumliche Nähe, Sektorkopplung, verschiebbare Lasten, steuerbare Verbraucher nach EnWG §14a, Steuersignale & Energymanagement)

Fazit für die Anlagenplanung 2026/27

- Eigenverbrauch hinter einem Netzverknüpfungspunkt bestimmt weiter die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen.
 - Wo immer es geht: Bestehende Netzverknüpfungspunkte erweitern, statt neue in räumlicher Nähe zu bauen!
 - oberhalb 25 kWp bauen
(EEG 2027 Entwurf sieht Streichung der Förderung unterhalb 25 kWp vor)
 - Speicher einplanen
 - Sektorkopplung forcieren
(verschiebbare Lasten, EnWG §14a)

ENERGY SHARING nach EnWG §42c

„TEILVERSORGUNGS-ENERGYSHARING“

Reststrom	ohne Reststromversorgung
Teilkonzept	1(?) zu X
Teilnehmer	allseitig: maximal KMU
Akteure	• Betreiber • Abnehmer • (EVU) • MSB • (DV) • VNB
Rechtsstruktur	benötigt eine Rechtsform (BEG, Verein, GbR).
Gewerbliche Haupttätigkeit	darf nicht gewerbliche Haupttätigkeit sein.
Lokalität	• innerhalb eines Bilanzierungsgebiets • ab Juni 2028 auch in benachbarten Bilanzierungsgebieten
Messkonzept	allseitig iMSys oder RLM, 15 min
Direktvermarkter	wahrscheinlich erforderlich
Einordnung ES-Strom	„sonstige ungefördernde Direktvermarktung“
Einordnung Überschuss-Strom	• Direktvermarktung • Marktprämie (2–5 Ct/kWh) möglich
Stromsteuerbefreiung (2,05 Ct/kWh)	Innerhalb < 4,5 km möglich
Stromlieferverträge	3 Verträge • bestehender (Rest-)Stromliefervertrag • zusätzlich: Liefervertrag Betreiber/Abnehmender • zusätzlich: Vertrag zur gemeinsamen Nutzung (Energienmengen, Verteilungsschlüssel, Vergütung)
Dienstleister & Marktreife	keine Marktreife, keine etablierten Dienstleister in D
Einrichtungskosten	noch nicht bekannt
Rolle des VNB	setzt um

Fragen & Antworten

ENERGY SHARING nach EnWG §42c

STROMBILANZKREIS

„TEILVERSORGUNGS-ENERGYSHARING“

„VOLLVERSORGUNGS-ENERGYSHARING“

Reststrom	ohne Reststromversorgung										
Teilkonzept	1(?) zu X										
Teilnehmer	allseitig: maximal KMU										
Akteure	• Betreiber	• Abnehmer	• (EVU)	• MSB	• (DV)	• VNB					
Rechtsstruktur	benötigt eine Rechtsform (BEG, Verein, GbR).										
Gewerbliche Haupttätigkeit	darf nicht gewerbliche Haupttätigkeit sein.										
Lokalität	• innerhalb eines Bilanzierungsgebiets • ab Juni 2028 auch in benachbarten Bilanzierungsgebieten										
Messkonzept	allseitig iMSys oder RLM, 15 min										
Direktvermarkter	wahrscheinlich erforderlich										
Einordnung ES-Strom	„sonstige ungeforderte Direktvermarktung“										
Einordnung Überschuss-Strom	• Direktvermarktung • Marktprämie (2–5 Ct/kWh) möglich										
Stromsteuerbefreiung (2,05 Ct/kWh)	Innerhalb < 4,5 km möglich										
Stromlieferverträge	3 Verträge • bestehender (Rest-)Stromliefervertrag • zusätzlich: Liefervertrag Betreiber/Abnehmender • zusätzlich: Vertrag zur gemeinsamen Nutzung (Energienmengen, Verteilungsschlüssel, Vergütung)										
Dienstleister & Marktreife	keine Marktreife, keine etablierten Dienstleister in D										
Einrichtungskosten	noch nicht bekannt										
Rolle des VNB	setzt um										

ENERGY SHARING nach EnWG §42c

STROMBILANZKREIS

„TEILVERSORGUNGS-ENERGYSHARING“

„VOLLVERSORGUNGS-ENERGYSHARING“

Reststrom	ohne Reststromversorgung						mit Reststromversorgung				
Teilkonzept	1(?) zu X						X zu X				
Teilnehmer	allseitig: maximal KMU						keine Einschränkung				
Akteure	• Betreiber	• Abnehmer	• (EVU)	• MSB	• (DV)	• VNB	• Kunde	• EVU	• MSB	• DV	• VNB
Rechtsstruktur	benötigt eine Rechtsform (BEG, Verein, GbR).						-				
Gewerbliche Haupttätigkeit	darf nicht gewerbliche Haupttätigkeit sein.						keine Einschränkung				
Lokalität	• innerhalb eines Bilanzierungsgebiets • ab Juni 2028 auch in benachbarten Bilanzierungsgebieten						keine Einschränkung				
Messkonzept	allseitig iMSys oder RLM, 15 min						Stadtwerke Stralsund: iMSys oder RLM zwingend erforderlich, Mengen aus Standardlastprofilen können nicht verteilt werden				
Direktvermarkter	wahrscheinlich erforderlich						erforderlich, inkl. Steuerungsbox für DV				
Einordnung ES-Strom	„sonstige ungefördernde Direktvermarktung“						• „sonstige ungefördernde Direktvermarktung“ • keine Marktprämie (2 – 5 Ct/kWh) möglich				
Einordnung Überschuss-Strom	• Direktvermarktung • Marktprämie (2–5 Ct/kWh) möglich						Verkauf am Spotmarkt				
Stromsteuerbefreiung (2,05 Ct/kWh)	Innerhalb < 4,5 km möglich						innerhalb < 4,5 km möglich, aber: bei Marktprämie wird sie abgezogen				
Stromlieferverträge	3 Verträge • bestehender (Rest-)Stromliefervertrag • zusätzlich: Liefervertrag Betreiber/Abnehmender • zusätzlich: Vertrag zur gemeinsamen Nutzung (Energienmengen, Verteilungsschlüssel, Vergütung)						1 Vertrag • ersetzt bestehenden Stromliefervertrag (evtl. mit getrennten Tarifen für ES- und Reststromanteil)				
Dienstleister & Marktreife	keine Marktreife, keine etablierten Dienstleister in D						etabliert, Dienstleister vorhanden				
Einrichtungskosten	noch nicht bekannt						ca. 5.000 – 15.000 €				
Rolle des VNB	setzt um						muss informiert werden				

Veranstaltungen der Servicestelle

Save the Dates

26.09.

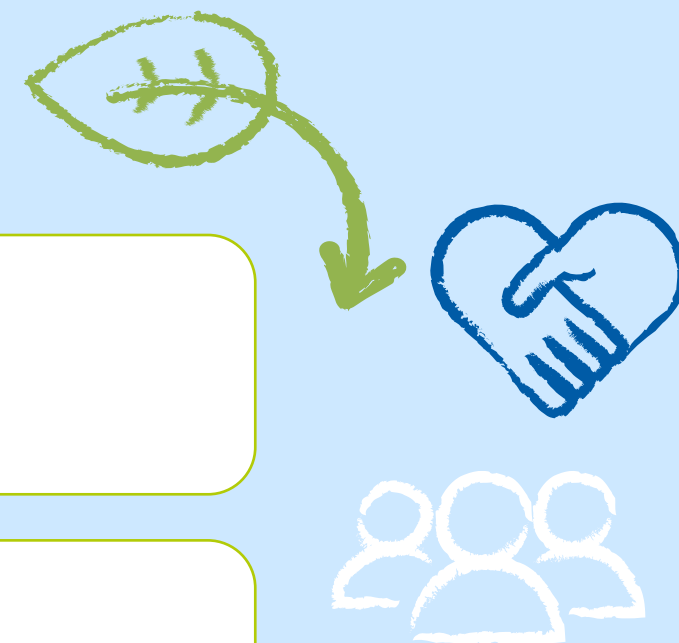
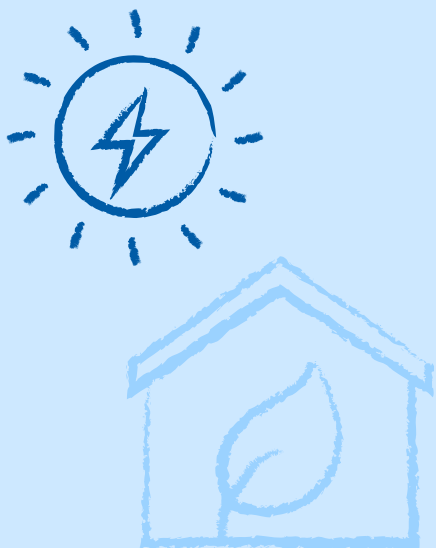
Auftakt Bürgerenergie

Seddiner See

13:30 – 17:00 Uhr • mit Ausklang

14.10.

soNAH-Energietour



Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

§ 42c Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

(1) Der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder einer Energiespeicheranlage, in der ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischengespeichert wird, kann die erzeugte Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern nach den Absätzen 2 bis 6 gemeinsam nutzen (gemeinsame Nutzung), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Betrieb der Anlage erfolgt durch eine natürliche Person oder durch eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts, deren sämtliche Gesellschafter oder Mitglieder Letztverbraucher oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind,
2. die Belieferung erfolgt durch den Betreiber der Anlage nach Nummer 1 unter Nutzung des öffentlichen Elektrizitätsverteilernetzes sowie auf der Grundlage eines Liefervertrages, der jeweils zwischen dem Betreiber der Anlage nach Nummer 1 und dem die Elektrizität abnehmenden Letztverbraucher (Abnehmer) abzuschließen ist,
3. zwischen dem Betreiber der Anlage nach Nummer 1 und dem Abnehmer ist zusätzlich zu einem Liefervertrag nach Nummer 2 ein Vertrag zur gemeinsamen Nutzung abgeschlossen worden, der mindestens die in Absatz 3 genannten Regelungen beinhaltet,
4. die Anlage und sämtliche zu beliefernden Verbrauchsstellen befinden sich in demselben Gebiet, in dem nach Absatz 4 eine gemeinsame Nutzung zu ermöglichen ist,
5. der Betrieb der Anlage dient weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers nach Nummer 1, wobei in dem Fall, dass die Anlage durch eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person des Privatrechts betrieben wird, auf die Tätigkeit aller als Gesellschafter oder Mitglied beteiligten Letztverbraucher oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts abzustellen ist,
6. der Strombezug wird an jeder belieferten Verbrauchsstelle mit einer Zählerstandsgangmessung nach § 2 Satz 1 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes oder durch eine viertelstündliche registrierende Leistungsmessung erfasst und
7. die in der Anlage erzeugte oder gespeicherte Elektrizität wird mit einer Zählerstandsgangmessung nach § 2 Satz 1 Nummer 27 des Messstellenbetriebsgesetzes oder durch eine viertelstündliche registrierende Leistungsmessung erfasst.

Energiespeicheranlagen nach Satz 1 müssen die in § 19 Absatz 3b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Abweichend von § 3 Nummer 70 ist ein Unternehmen nur dann Letztverbraucher im Sinne des Absatzes 1, wenn es sich um ein Kleinunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen im Sinne des Artikels 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt. Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG ist nicht anzuwenden.